

# Merckblatt

## über Korrosionsschutzmittel Akorol

als Zusatz zum Kühlwasser der Kfz,  
deren Kühler mit „Akorol“ gezeichnet sind

Vom 1. 3. 44

### 1. Allgemeines

Akorol verhindert die Kesselstein- und Rostbildung. Vorhandener Kesselstein wird aufgelöst. Salzhaltiges Kühlwasser (Meerwasser) wird durch Akorol unschädlich gemacht.

**Akorol ist giftig. Akorolhaltiges Wasser darf deshalb nicht als Trinkwasser oder für andere Zwecke verwendet werden. Verschmutzungen der Hände mit Akorol oder akorolhaltigem Kühlwasser sind zu vermeiden.**

Durch die kesselsteinlösende Wirkung des Akorol werden längere Zeit im Gebrauch befindliche und mit Kesselstein durchsetzte Kühler leicht undicht. Akorol muß deshalb dem Kühlwasser von **neuen Kühlern** sofort bei der ersten Füllung zugesetzt werden. Werden bei der ersten Füllung sofort Frostschutzmittel beigemischt, darf kein »Akorol« zugesetzt werden.

Kühler der Kfz der Neuerzeugung und Ersatzkühler sind mit der Beschriftung »Akorol« in gelber Farbe gekennzeichnet. Unleserliche Beschriftungen sind rechtzeitig auszubessern.

### 2. Verhalten zu Frostschutzmitteln

Frostschutzmittel und Akorol beeinträchtigen sich gegenseitig.

**Akorol und Frostschutzmittel dürfen deshalb nicht zusammen im Kühlmittel enthalten sein.**

### 3. Mischungsverhältnis

Auf jedes Liter Kühlwasser ist eine Tablette Akorol zu verwenden. Akorol wird in Rollen zu 10 Tabletten geliefert.

Gesamtinhalt der Kühlanlage ist in der Gerätbeschreibung des betreffenden Kfz angegeben.

Akorol wird in das im Kühler befindliche Kühlwasser hineingeschüttet.

### 4. Füllen

Kfz der Neuerzeugung, deren Kühler die Beschriftung »Akorol« tragen, sind mit akorolhaltigem Wasser gefüllt, falls kein Frostschutzmittel beigemischt ist.

Nachträglich zum Einbau kommende, mit Akorol gekennzeichnete Kühler sind sofort nach dem Einbau **mit akorolhaltigem Wasser zu befüllen, falls kein Frostschutzmittel verwendet wird.** Vor dem Füllen sind die Kühlanlagen zu spülen, damit Schmutz und Kesselstein aus den Kühlräumen des Motors entfernt wird.

**Es ist verboten, dem mit Frostschutzmittel gefüllten Kühler Akorol zuzusetzen!**

**Beachte!** 2 Monate nach der ersten Befüllung mit Akorol muß Akorol **ein zweites Mal** in gleicher Menge **zugesezt** werden, **ohne** dabei das im Kühler befindliche **akorolhaltige Kühlwasser abzulassen.**

Beide Befüllungen sind im Begleitheft des Kfz mit Datum einzutragen. Auf keinen Fall darf an Stelle der 2. Füllung bei der 1. Füllung die doppelte Menge Akorol hineingeschüttet werden.

Das mit Akorol versehene Kühlwasser verbleibt während des Sommers in der Kühlanlage. Ein Ablassen ist möglichst zu vermeiden.

Bei Kühlwasserverlust durch undichte Stellen, nicht durch Kochen, ist der nachgefüllten Wassermenge je Liter eine Akoroltablette zuzusetzen.

War die Kühlanlage mit Frostschutzmittel versehen, dann ist vor dem Zusetzen von Akorol die Kühlanlage gründlich durchzuspülen, damit Frostschutzmittel nicht als Bodensatz in größerer Menge in der Kühlanlage verbleibt.

#### **5. Ablassen von akorolhaltigem Kühlwasser**

Bei Instandsetzungen ist abzulassendes akorolhaltiges Kühlwasser aufzufangen und wieder zu verwenden. Aufbewahrungsgefäße müssen wie folgt gekennzeichnet werden: »Akorol! Giftig!«.

#### **6. Einfüllen von Frostschutzmitteln**

Akorolhaltiges Kühlwasser ablassen und, wenn möglich, für den nächsten Sommer aufbewahren.

Ein Durchspülen der Kühlanlage ist nicht erforderlich, da Akorol in größerer Menge in der Kühlanlage nicht zurückbleibt.

Mischung aus Frischwasser und Frostschutzmittel gemäß Vorschrift D 635/5 »Kraftfahrzeuge im Winter« einfüllen.

**Akorol ist sparsam zu verwenden.**

**Berlin, den 1. 3. 44.**

### **Oberkommando des Heeres**

**Heereswaffenamt**

**Amtsgruppe für Entwicklung und Prüfung**

Im Auftrage

Holz hä u e r